

Zeitschrift:	Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber:	Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band:	1 (1894)
Heft:	12
Artikel:	Gründung von Schul-Sparkassen : Vortrag [Schluss]
Autor:	Kistler
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-531130

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„päpstlichen Teufel“ aus Deutschland ausgetrieben habe, seien „sieben ärgere, schalkhafte Geister“ eingezogen. (Fortschung folgt.)

Gründung von Schul-Sparkassen.

Referat in der Vereinssektion Zug von Lehrer Kistler in Baar.

(Schluß.)

2. Wie sind die Schulsparkassen zu organisieren und einzurichten?

Hierüber sollen noch kurz einige Bemerkungen folgen. Sehr wichtig ist die Mitwirkung des Staates. Es darf wohl angenommen werden, daß die Behörden einer Einrichtung, welche den Staatsbürgern solche moralische und materielle Vorteile verschafft und von so hervorragender sozialer Bedeutung ist, ihren Beistand nicht versagen werden. Lassen sie der Schulsparkasse Unterstützung, Schutz und Aufsicht angedeihen, so wird sie bald eine allgemeine Einrichtung, die in keiner Gemeinde, in keiner Volksschule mehr fehlt. Bieten sie Hand, daß die Kassen von Anfang an auf sichere Grundlage gestellt und ihr Betrieb gebührend beachtigt wird, so wird das Volk demselben Sympathie entgegenbringen; sie wird angesehener, einflußreicher, anziehender. Schon die Genehmigung der Statuten weckt Vertrauen. Und kann durch finanzielle Unterstützung die Verwaltung der Schulsparkassen so geregelt werden, daß den sparenden Kindern ihre Einlagen samt dem Zins voll und ganz zukommen ohne jegliche Schmälerung, sei es zur Anschaffung der nötigen Rechnungsbücher oder zur Belohnung des mit einiger Mühe und Verantwortung belasteten Kassiers, so wäre dadurch der Sache ein bedeutender Vorschub geleistet. Es ist daher zu wünschen, daß die Regierungen 1) die Anschaffung einheitlicher Rechnungsbücher und 2) die Gratifikation der Kassiere besorgen. Die Kosten wären für den Kanton Zug im ersten Jahr annähernd folgende:

Für 2400 Schulbüchlein à 10 Rp.	Fr. 240. —
„ 112 Einlagen- und Zinskontrollen à 1 Fr.	„ 112. —
„ 11 Kassabüchlein à 4 Fr.	„ 44. —
„ 11 Bücher für die Jahresrechnungen à 4 Fr.	„ 44. —
	Fr. 440. —

„ Gratifikation an die 11 Kassiere à durchschnittlich 30 Fr. „ 330. —

Zieht man in Betracht, daß die Bücher, mit Ausnahme von den ca. 400 alljährlich für neu in die Schule eintretende Kinder nötigen Sparbüchlein, auf 10 Jahre genügen werden, so sind die Kosten per Jahr nur 84 Fr., demnach beliefe sich die Auslage des Staates per Jahr auf 414 Fr.

Ferner sollten durch die Behörden alljährlich statistische Erhebungen veranstaltet und deren Ergebnisse veröffentlicht werden; sie wären geeignet, den Sparsinn anzuregen.

Vielleicht könnte mancher Lehrer vor der Arbeit der Zinsberechnung am meisten zurückschrecken. Ohne Zweifel hätte dies Grund, wenn man den Zins von jeder kleinen Einlage extra berechnen wollte; dies wäre jedoch Zeitverschwendug; diese detaillierte Zinsberechnung ist durchaus nicht nötig. Die Sache gestaltet sich viel einfacher. Der Gesamtzins wird nämlich von der öffentlichen Sparkasse folgenderweise berechnet: 1) vom Guthaben des Schülers im Vorjahr (Jahreszins zu $3\frac{1}{2}\%$), 2) von den monatlichen Gesamtsummen der im letzten Schuljahr gesammelten Spargelder.

Demnach ergiebt sich für das Sparguthaben des einzelnen Schülers folgende Zinsberechnungsmethode:

1) $3\frac{1}{2}\%$ von seinem vorjährigen Guthaben.

2) $?\%$ von seiner Gesamteinlage im letzten Rechnungsjahre. Die durchschnittliche Prozenthöhe für dieses neue Guthaben wird aus dem Gesamtzins der monatlichen, auf der öffentlichen Sparkasse angelegten Gesamtsumme berechnet. Angenommen, es würden jeden Monat 300 Fr. in die öffentliche Sparkasse abgeliefert, so ergäbe sich bei einem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}\%$ folgende Zinsberechnung:

300 Fr. à $3\frac{1}{2}\%$ in 11 Monaten	Fr. 9,57
300 " " 10 "	" 8,70
300 " " 9 "	" 7,83
300 " " 8 "	" 6,96
300 " " 7 "	" 6,09
300 " " 6 "	" 5,22
300 " " 5 "	" 4,35
300 " " 4 "	" 3,48
300 " " 3 "	" 2,61
300 " " 2 "	" 1,74
300 " " 1 "	" 0,87
3300 Fr. Einlagen	Fr. 57,42 Zins.
1 " "	$1\frac{1}{2}$ Rp. "

Nehmen wir nun ferner an, 1 Kind habe 50 Fr. vorjähriges Guthaben und 10 Fr. neue Einlagen, so wird ihm der Zins zugeschrieben wie folgt:

50 Fr. à $3\frac{1}{2}$ Rp.	Fr. 1. 75 Zins.
10 " à $1\frac{1}{2}$ "	$\frac{" - . 15 }{ Fr. 1. 90 }$ Zins.

Nun, wie viel Zeit braucht der Lehrer für diese Arbeit, sowie die übrige geschäftliche Arbeit im Schulsparkassenbetrieb?

- 1) Wöchentlich einmal $\frac{1}{4}$ Std. für Entgegennahme, Einschreiben und Zusammenzählen der Sparbeträge.
- 2) Am Ende jedes Monats $\frac{1}{2}$ Std. für Zusammenzählen der vier, eventuell fünf, wöchentlichen Einlagen jedes Schülers und Ermittlung der Monatssumme der ganzen Schule.

3) Am Ende des Schuljahres 2 Std. für Addieren der 12 Monatsbeträge des einzelnen Schülers, Berechnung und Einschreibung des Zinses und endlich Einschreibung des schließlichen Guthabens jedes und aller Schüler.

Daß die angegebene Zeit hinreicht, wird jeder zugeben, der meine dem Referat beigefügten Formulare für die Einlagen- und Zinskontrollen und für die Sparbüchlein besieht. (Siehe Anhang.)

Mit der geschäftlichen Thätigkeit des Lehrers vereinigt sich die pädagogische. Im gesamten Sparkassenverkehr des Lehrers mit den Schülern sei das erziehliche Moment maßgebend. Der erste auf die Schulsparkasse bezügliche Verkehr besteht in der erneuten Belehrung über das Wesen und den Wert der Sparsamkeit, in der Eröffnung, daß die Kinder nunmehr in der Schule Gelegenheit finden sollen, sich im Sparen zu üben, in der dringenden Empfehlung, diese Gelegenheit zu benutzen und in dem Auftrage, die Eltern um Erlaubnis zur Teilnahme zu bitten, des weiteren macht er die Kinder mit dem Geschäftsgange im allgemeinen bekannt. Bei der Einsammlung der Sparbeträge darf der Lehrer sich nicht begnügen, den Kindern abzunehmen, er muß oft darauf hinweisen, daß nur auf dem rechtmäßig Erworbenen Segen ruht und muß immer wieder Erkundigungen über Herkommen der Einlagen einziehen. Daß dies in der Regel im freundlich-väterlichen Tone geschehen soll, sei hier nur erwähnt; die Bildung eines richtigen Urteils hierin setzt Kenntnis der seelischen Anlagen und der häuslichen Verhältnisse des Kindes voraus; darum ist die beste Einrichtung jedenfalls die, daß der Klassenlehrer die Einsammlung selbst übernimmt. Um das Interesse der Eltern rege zu erhalten, achtet der Lehrer darauf, daß sie die in Händen der Kinder befindlichen Sparbüchlein monatlich unterschreiben.

Einen wohlthuenden Eindruck auf das Gemüt der Kinder wird es machen, wenn der Lehrer mitunter ein Kind besser situierter Eltern veranlaßt, 1 oder 2 Batzen zu Gunsten eines armen Kindes in die Kasse einzulegen. Um zu vermeiden, daß ein Kind ohne Wissen und Willen seiner Eltern oder sonstigen Stellvertreter sein Sparguthaben ganz oder teilweise zurückzieht, muß die Anordnung getroffen werden, daß Rückzahlungen nicht dem Kinde selbst, sondern dem Inhaber der elterlichen Gewalt gegen Empfangsberechtigung geleistet werden. Um zugleich möglichst Ein-

fachheit ins Rechnungswesen zu bringen, sollen alle Rückzahlungen durch den Kassier stattfinden, nicht durch die verschiedenen Klassenlehrer; derselbe setzt jedoch diese durch das Sparbüchlein des Schülers, worin die Rückzahlung quittiert ist, davon in Kenntnis.

Nicht von Nutzen würde es sein, wenn man Rückzahlungsgesuche jener Eltern ablehnen wollte, welche die Ersparnisse möglicherweise zu momentaner Ruhshilfe in der Familie oder sonst zu einem nützlichen Zwecke notwendig brauchen. Sie sollen vielmehr ihr Guthaben für eine unbedingt notwendige Ausgabe jederzeit verfügbar finden. Gerade diese Sicherheit wird das Kind am meisten in seiner Thätigkeit im Sparen anzueifern vermögen, sie auch wird zuerst in diesem Kinde den Gedanken erwecken und zum Bewußtsein bringen, der für sein späteres Leben so erfolgreich sein wird, den Gedanken, durch Vermeidung nutzloser Vergeudung sich die Mittel zu schaffen für nützliche Zwecke, für die Zeiten der Not!

Bevor ich mein Referat schließe, kann ich nicht unterlassen, noch auf drei Vorwürfe zu erwidern, welche der Schulsparkasse oft gemacht werden:

1. Daß in dieser Kasse nicht eigentlich die Kinder, sondern die Eltern sparen; diese fänden aber anderweitig Gelegenheit genug dazu, also sei die Schulsparkasse nicht notwendig.

2. Daß sie in den armen Kindern Neid und in den reichen Hochmut erwecke.

3. Daß sie die Kinder in den Übereifer im Sparen hineintreibe, in welchem sie einerseits zum unredlichen Erwerb (Diebstahl), anderseits zum unredlichen Zusammenhalten (Geiz) verleitet würden.

Auf den ersten Einwand diene folgendes zur Erwiderung: Zunächst bilden einen namhaften Teil der Sparer in der Schule doch die Kinder selbst. Wer sieht denn nicht, wieviel Geld unsere Jugend zum Vergeuden hat? Aber auch dann, wenn nur die Eltern die Sparenden wären, wird die Schulsparkasse immer noch nicht überflüssig. Abgesehen davon, daß ohne die überaus große Anregung, welche die Schule in das Haus bringt, ohne die Bequemlichkeit, die das Sparen in der Schule bietet, manche Eltern überhaupt nicht Sparen würden, daß also durch die Sparkasse die Zahl der sparenden Eltern vermehrt wird, liegt in der Beteiligung der Eltern an der Sparkasse auch ein erziehliches Moment; denn in der Schule sparen die Eltern für und durch die Kinder; diese erhalten somit Beispiel und Übung in der Sparthätigkeit. In einer öffentlichen Sparkasse hingegen sparen die Eltern, wenn auch zuweilen für ihre Kinder, doch niemals durch dieselben, ja meist nicht einmal mit Wissen derselben. Solches Sparen sieht von jeder Mitwirkung der Jugend ab, entbehrt sogar der Einwirkung durch das gute Beispiel.

Der zweite Vorwurf sieht so aus, als ob die verschiedenen hohen Spar-

einlagen das einzige Ding wären, durch welches der Standesunterschied zum Ausdruck kommen könnte. In der That aber richtet sich beinahe alles an den Kindern nach dem Stande und der Vermögenslage der Eltern: Kleidung, Benehmen, Sprache, Schulutensilien, Taschengeld, Frühstück u. a. Alles dieses hat das arme Kind täglich vor Augen; mancher dieser Gegenstände ist vielleicht sein sehnlichster Wunsch und könnte am ehesten seinen Neid erwecken. Allein in den meisten Fällen kommt hier der Standes- und Vermögensunterschied dem Kinde kaum oder doch nicht in gehässiger Weise zum Bewußtsein. Selten bringen Neid oder Geringschätzung tiefe Spaltungen hervor, und Arm und Reich spielen friedfertig miteinander. Und da sollte nun die Schulsparkasse plötzlich einen tiefen Riß verursachen? Das unscheinbare Geldstück sollte im Stande sein zu bewirken, was so verschiedene in die Augen springende Sachen nicht zu bewirken vermögen! Der Lehrer belehre nur die Kinder dahin, daß nicht in der Höhe der Einlagen, sondern in ihrer Zahl das Verdienst des Sparends liegt, verhalte sich dem armen Kinde gegenüber ebenso wohlwollend und anerkennend wie gegen dasjenige, das viel giebt. Unsere Volksschüler sind übrigens ziemlich gleich arm.

Was den Übereifer im Sparen anbetrifft, so hat es der Lehrer in der Gewalt, die anregende Einwirkung der Schüler aufeinander und seiner selbst auf die Schüler nach Bedürfnis zu regeln. Er kennt seine Böglinge und deren Verhältnisse soweit, daß er Ungewöhnlichkeiten in Höhe und Zahl das Einlagen sofort gewahr wird. Er besitzt so viel Einfluß auf die Eltern und Kinder, daß er den Ursachen solcher Erscheinungen nachgehen und dem etwaigen Übel abhelfen kann. Auch ist die Unterschrift der Eltern im Sparbüchlein, jeden Monat einmal, ein Mittel gegen unredlichen Erwerb. Der Lehrer kann endlich auch einmal einen Schüler, bei dem er es für angezeigt hält, bewegen, das Mitgebrachte zu einem Werk der Barmherzigkeit zu verwenden.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die gemachten Vorwürfe nicht zutreffend sind. Weit eher dürfte der von der Schule ausgehende Antrieb gute Früchte zeitigen, deren eine sich bei den Kindern in größerem Ordnungssinn und Selbstvertrauen, sorgfältigem Wachen über das Eigentum und in der Pflege eines gewissen Gemeinsinnes, als Vorbereitung für das spätere Leben fund giebt, deren andere darin besteht, daß durch die Schule der Sparsinn in den Eltern wieder angeregt, die Sparsamkeit in den Schöß der Familie zurückverpflanzt wird.

Diese Hoffnung hegend, schließe ich nun mein Referat mit dem Antrag: Die Lehrerkonferenz wolle die kantonale Erziehungsbehörde ersuchen, daß sie zur Gründung von Schulsparkassen im Kanton Zug Hand bieten möge.

Wir geben nun zum Schluß noch einen Statuten-Entwurf für Errichtung von Schul-Sparkassen, wobei wir besonders den Kanton Zug berücksichtigen, der aber leicht auch andern Verhältnissen anzupassen ist.

§ 1.

Um die Schulkinder des Kantons Zug in der Sparsamkeit anzuleiten und zu unterstützen, wird ihnen Gelegenheit geboten, wöchentlich einmal an einem bestimmten Tage die ihnen zur Verfügung überlassenen Geldbeträge in der Schule abzugeben, in dem Sinne, daß das Geld in einer öffentlichen Sparkasse zustragend als Sparkapital angelegt werde.

§ 2.

Einzahlungen von beliebiger Höhe, jedoch nicht unter 5 Rappen, können vom Eintritt in die Primarschule bis zum Austritt aus sämtlichen Volkschulen (Primarschule, Sekundarschule, Fortbildungsschule) gemacht werden. In den Ferien nimmt die Schulsparkasse keine Einlagen entgegen.

§ 3.

Jedes Kind, das in die Schulsparkasse einzahlt, erhält zu Handen seines gesetzlichen Stellvertreters bei der ersten Einzahlung ein mit seinem Namen und Geburtsdatum, sowie der Kontrollnummer bezeichnetes Sparbüchlein. Darin wird jeder dem Lehrer oder der Lehrerin abgegebene Sparbetrag sofort eingeschrieben und auf Ende des Schuljahres das Guthaben berechnet (Zins inbegriffen.)

Jeden Monat einmal bezeugt der gesetzliche Stellvertreter (der Vater, beziehungsweise die Mutter, der Wurmund oder die Pflegeltern) durch seine Namensunterschrift im Büchlein, daß er es eingesehen habe.

§ 4.

Alle im Laufe eines Monats in den Schulen einer Gemeinde gesammelten Spareinlagen werden am Ende desselben in eine öffentliche Sparkasse samthaft an Zins gelegt.

Der Zins wird am Ende jedes Jahres zum Kapital geschlagen und dem einzelnen Schüler im Verhältnis zu seinen Einlagen gutgeschrieben, jedoch so abgerundet, daß er durch 5 Rp. ohne Rest teilbar ist.

§ 5.

Das Sparguthaben kann durch den gesetzlichen Stellvertreter des Schülers jederzeit ganz oder teilweise gegen Empfangsbescheinigung zurückgezogen werden. Die Sparsumme derjenigen Kinder, welche gänzlich aus der Schule treten, werden an einem von der Gemeindeschulkommission zu bestimmenden Tage nach Schluß des Schuljahres ausbezahlt.

§ 6.

Ein Kind, das auf unredlicher Weise erworbenes Geld einzahlt, kann von der Schulsparkasse ausgeschlossen werden.

§ 7.

Die leitenden Organe jeder Schulsparkasse sind 1) der kantonale Erziehungsrat, 2) die Gemeindeschulkommission, 3) der Vorstand, 4) der Lehrer der einzelnen Schulen oder Klassen.

§ 8.

Der Erziehungsrat erläßt die Statuten, liefert durch die Erziehungsratskanzlei die zum Schulsparkassenbetrieb nötigen Bücher, als: die Sparbüchlein für die Kinder, die Einlagen- und Zinskontrollen für jede Schule, das Kassabuch und das Jahresrechnungsbuch für jede Gemeinde, läßt durch die Finanzkanzlei den Kassieren eine bescheidene Gratifikation zukommen und besorgt die statistischen Erhebungen, wozu ihm die Jahresrechnung aus jeder Gemeinde nach Schluß des Schuljahres zugestellt wird.

§ 9.

Die Gemeindeschulkommission wählt zur Verwaltung der Ortschulsparkasse einen Vorstand, bestehend aus dem Kassier und zwei Rechnungsrevisoren.

Sie bestimmt das Geldinstitut, wo die Spargelder der Schulkinder angelegt werden sollen.

Sie prüft und genehmigt end schaftlich die Jahresrechnung und überwacht das Schulsparkassenwesen, insbesondere die Beziehungen zur öffentl. Sparkasse.

§ 10.

Der Kassier nimmt am Ende jedes Monats die Sparsummen der einzelnen Schulen entgegen und führt das Kassabuch, worin er die ihm eingehändigten Sparsummen jeder Schule, sowie alle gemachten Rückzahlungen sofort einschreibt. Er schließt das Kassabuch monatlich ab und legt das Spargeld in die öffentliche Sparkasse; zirka 50 Fr. behält er in der Verkehrskassa zurück, um im Laufe des Schuljahres von einzelnen Kindern, respektive von deren Eltern verlangte Rückzahlungen leisten zu können.

Am Ende des Rechnungsjahres fertigt er die Jahresrechnung und über gibt sie den Rechnungsrevisoren.

Er ist zu gewissenhafter, exakter Rechnungsführung verpflichtet und hat eine Realkaution von 100 Fr. zu leisten.

Dagegen bezieht er für seine Mühe aus der Kantonsskasse durch Vermittlung der Schulkommission jährlich eine Entschädigung von 10 Rp. per spa rendes Kind.

§ 11.

Die Rechnungsrevisoren nehmen jeden Monat einmal Einficht in das Kassabuch und in das von der öffentlichen Sparkasse ausgestellte Sparheft; auch die Einzahlungskontrollen der einzelnen Schüler können sie zur Einficht verlangen.

Die vom Kassier gefertigte Jahresrechnung unterwerfen sie einer genauen Prüfung und übergeben sie mit Bericht und Antrag der Schulkommission, welcher das Recht der Genehmigung zusteht.

§ 12.

Der Kassier und die Rechnungsrevisoren berechnen gemeinsam am Ende des Jahres aus dem Gesamtzins der im Laufe des Schuljahres in die öffentliche Sparkasse abgelieferten Spareinlagen die durchschnittliche Prozenthöhe des den einzelnen Schülern gutzuschreibenden Zinses ihrer leßtjährigen Einlagen. Von derselben, sowie vom Zinsfuß für das vorjährige Guthaben, giebt der Kassier den Lehrern und Lehrerinnen Kenntnis, wonach sie den Zins für die einzelnen Schüler selber berechnen.

§ 13.

Der Klassenlehrer sammelt allmonatlich am bestimmten Tage das Spargeld ein und führt darüber Rechnung, wozu ihm die Sparbüchlein der Kinder und die Einlagen- und Zinskontrolle dient. Am Ende jedes Monats gibt er das Spargeld dem Kassier ab, der ihm den Empfang am Fuße der Einlagenkontrolle bescheinigt.

Im Sparbüchlein notiert er:

- a) das Sparguthaben am Anfang des Jahres;
- b) jede wöchentliche Einzahlung;
- c) das Total der Einlagen in jedem Monat;
- d) die Summe der Einlagen im ganzen Schuljahr;
- e) den Zins;
- f) das Guthaben am Ende des Schuljahres.

In die Einlagen- und Zinskontrolle schreibt er:

- a) am Anfang des Schuljahres Namen und Geburtsdatum aller seiner Sparschüler samt den fortlaufenden Nummern;
- b) am Anfang des Schuljahres das letzjährige Guthaben jedes Schülers und der ganzen Schule. (Letzteres geschieht am Fuße der Kontrolle);
- c) an jedem Einzahlungstag den Sparbetrag jedes Schülers und der ganzen Schule;
- d) am Ende jedes Monats das Total der im Laufe des Monats gemachten Einlagen jedes Schülers und der ganzen Schule;
- e) im Laufe, beziehungsweise am Ende des Schuljahres, allfällige Rückzahlungen, die aber vom Kassier geleistet werden;
- f) am Ende des Schuljahres das Total der im Laufe des Schuljahres erfolgten Einlagen und den Zins jedes Schülers und der ganzen Schule;
- g) das schließliche Guthaben jedes Schülers und der ganzen Schule.

Bei Berechnung des Zinses für jeden einzelnen Schüler hält er sich an die vom Vorstand angesezte Prozenthöhe, erstens für den Zins des vorjährigen Guthabens und zweitens für den Zins der neuen Einlagen. Der Zinsbetrag ist so abzurunden, daß er durch 5 Rp. ohne Rest dividierbar ist.

§ 14.

Alle Rückzahlungen finden durch den Kassier, nicht durch die verschiedenen Klassen-Lehrer und -Lehrerinnen statt; er setzt jedoch diese durch das Sparbüchlein des Schülers, worin die Rückzahlung eingetragen und quittiert ist, oder durch einen besondern Empfangsschein, davon in Kenntnis.

§ 15.

Die Guthaben derjenigen Kinder, welche gänzlich aus der Schule entlassen sind, werden an einem bestimmten Tag nach Schluß des Schuljahres in Anwesenheit wenigstens eines Mitgliedes der Schulkommission und der Rechnungsrevisoren aus der öffentlichen Sparkasse in Gesamtsumme enthoben und den gesetzlichen Stellvertretern der betreffenden Kinder gegen Empfangsbescheinigung ausbezahlt.

Schließlich folgen noch Muster für die zu verwendenden Formulare für die Sparbüchlein und die Kontrolle.

Schul-Sparkasse in

= Schule.

Klasse.

Einlagen- und Zins-Kontrolle.

NB. Das wirkliche Format ist 36 cm. lang und 22 cm. breit.

Schuljahr			
Nr.	Namen und Geburtsdatum der Spar-Schüler.	Statt.	Namen der gesetzlichen Stellvertreter.
1			
2			

NB. In der Einlagen- und Zinskontrolle folgen sechs so eingeteilte Seiten aufeinander; dann folgt eine Seite für den das ganze Schuljahr umfassenden Zusammenzug nach folgendem Muster.

Schul-Sparkasse in
Sparbüchlein
für

Angefangen den

NB. Wirkliches Format 18 cm. lang und 11 cm. breit.

Fol. 1.		= Schule, Klasse.	
Schuljahr	Kontrollnummer	Fr.	Rp
Spar-Guthaben im Vorjahr		Fr.	Rp
Monat.	Einzahlungen.		
	Rp.	Rp.	Rp.
Einzahlungen im Schuljahr			
Samt dem vorjährigen Guthaben			
Rückzahlung			
Bleiben			
Zins			
Guthaben den			

NB. Das Sparbüchlein enthält 8 Folio nach diesem Muster; auf der ersten Seite nach dem Titelblatt sind die Statuten gedruckt.

Fol. 1.	
Eingesehen von	
Datum	Unterschrift des gesetzlichen Stellvertreters.

NB. Im untern Raum bescheinigt der gesetzliche Stellvertreter den Empfang des ihm vom Kassier zurückbezahlten Guthabens.